

§ 60a LDG 1984 Sonstige Rechte

LDG 1984 - Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 10.01.2026

1. (1)Die Landeslehrperson, die eine zulässige Nebenbeschäftigung gemäß§ 40 ausübt, eine Herabsetzung der Jahresnorm bzw. Lehrverpflichtung zur Betreuung eines Kindes nach § 46, eine Pflegeteilzeit nach§ 46a, einen Frühkarenzurlaubes nach § 58e oder eine Pflegefreistellung nach§ 59 anregt bzw. beantragt oder in Anspruch nimmt, darf deswegen durch die Vertreterin oder den Vertreter des Dienstgebers nicht benachteiligt werden.
2. (2)Die Landeslehrperson, die eines der in Abs. 1 aufgezählten Rechte geltend macht, darf als Reaktion darauf nicht benachteiligt werden. Dasselbe gilt für das Recht auf Zurverfügungstellung von Informationen zum Dienstverhältnis gemäß § 5a und die gebührenden Bezüge.

In Kraft seit 10.10.2024 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at